

BGer 6B_1236/2014 vom 30. Januar 2015

Bundesgericht, 2015-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1236_2014

FR: TF 6B_1236/2014 du 30 janvier 2015

IT: TF 6B_1236/2014 del 30 gennaio 2015

Erwägungen

E. 1

Weil der Beschwerdeführer die Annahme einer Verfügung verweigert und in der Folge den darin verlangten Kostenvorschuss nicht geleistet hatte, trat das Obergericht des Kantons Bern mit Beschluss vom 17. Dezember 2014 auf eine Beschwerde nicht ein (BK 14 397 MOR). Der Beschwerdeführer wendet sich ans Bundesgericht und beantragt, der Beschluss sei aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe "mit Sicherheit keine Annahmeverweigerung ausgestellt". Indessen enthalten die kantonalen Akten das Couvert, worin die fragliche Verfügung versandt worden ist. Darauf hat die Post den Vermerk "Annahme verweigert" angebracht. Der Beschwerdeführer bringt nichts vor, was gegen die Richtigkeit dieses Vermerks sprechen könnte. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.